

Bericht über die Einrichtung der Munizipalitäten, dem grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, durch die dazu ernannte Kommission, den 18ten August 1798 vorgelegt

Autor(en): **Huber / Koch, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gehen? in eine der Städte, in der die Aristokratie uns Schlingen legen wird; und wer unter uns ist überzeugt, daß er dieselben durchaus zu vermeiden stark genug seyn wird. Genhard will weder für noch wider reden; er wird seine Stimme beim geheimen Mehre geben; er bemerkt indes, daß Frau nur provisorisch und bis zur Vereinigung der Deputirten von ganz Helvetien zum Sitz der Regierung gewählt ward. Lang: Wann die gesetzgebenden Räte einzig damit beschäftigt wären, Gesetze, wie das Heil der Republik sie erfordert, abzufassen, so würden sie keine Zeit haben, sich mit Veränderung des Sitzes abzugeben. Fuchs: Am 4ten Mai konnten wir glauben, Frau würde nicht so sehr Grenzort bleiben, wie es wirklich ist; diese Aussichten haben sich geändert — Frau mangelt es an allem, besonders an litterarischen Anstalten, Bibliotheken u. s. w. Die Nation kann unmöglich die Kosten tragen, welche die Zusammenbringung alles Mangelnden verursachen würde. Kubli: Die vorhandenen oder mangelnden Gebäude kannte man am 4ten Mai gerade wie heute — unsere Armuth und Einfachheit erfordert keinen Glanz; auch bedarf man eben nicht eines so grossen Büchervorrathes, um die Ruder des Staates zu führen; — ein patriotisches Herz und Energie des Charakters sind hinreichend. Einige Mitglieder wollen nach Zürich, andere nach Bern; dies ist, worauf der Beschluß beruht; aber kaum wird eine dieser Städte gewählt seyn, so wird auch die Zahl der Unzufriedenen grösser werden, wie ist. Ich stimme für Verwerfung des Beschlusses. Hoch: Ich schmeichle mir zwar keineswegs, daß meine Meinung auf den Senat Einfluß haben wird, aber ich glaube, das gesetzgebende Korps bereitet sich Neue, wenn wir Frau verlassen.

Die Discussion wird geschlossen und durch geheimes Stimmenmehr mit 36 Stimmen der Beschluß angenommen; 14 sind für die Verwerfung. Das Dekret vom 4ten Mai ist also zurückgenommen.

Bericht über die Einrichtung der Municipalitäten, dem grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, durch die dazu ernannte Kommission, den 18ten August 1798 vorgelegt.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig seye, diejenigen Gewalten zu organisiren, welche dem Volke am nächsten liegen, um selbiges in den vollen Genuß der Vorzüge der Revolution zu setzen.

In Erwägung des dringenden Bedürfnisses, am Plaz jener Magistratspersonen, die auf eine unschickliche Weise, und fast überall ohne Zuzug des Volkswillens gewählt worden, auf eine in ganz Helvetien gleichförmige Art, öffentliche Gemeinssbeamte einzusetzen, und zu derselben Bildung das Volk zu berufen, dessen

Wille die einzige und gesetzmässige Quelle jeder öffentlichen Gewalt ist.

In Erwägung, wenn es einerseits durchaus ungerecht wäre, den Bürgern, die insgesammt ein Gemeinssbürgerrecht besitzen, die Verwaltung von Gütern zu entreissen, die ihnen ohne allen Widerspruch eigenthümlich und ausschliessend zugehören; es doch andererseits eben so unbillig seyn müßte, die übrigen activen Bürger, die aber keine Gemeinssbürger des Orts sind, von dem Recht auszuschliessen, an den Polizeieinrichtungen, unter denen sie leben sollen, mitzuwirken, welches ihnen nach der Constitution sowohl, als den Grundsätzen der Gleichheit gebühret.

In Erwägung endlich, daß es unmöglich scheine, diese doppelte Schwierigkeit anders als durch Einsetzung zwei verschiedener Gewalten in jeder Gemeinde zu lösen, von welchen die eine allen Bürgern, ohne Unterschied des Gemeinssbürgerrechts, überlassen, die innere Polizei der Gemeinde handhabe, die andere hingegen den Gemeinssbürgern das Recht der ausschliesslichen Verwaltung ihrer eigenthümlichen Güter beibehalte;

Hat der grosse Rath beschlossen:

§. 1. Jede Gemeinde hat eine Generalversammlung aller activen Bürger, sie seyen Gemeinssbürger oder nicht; diese Versammlung ernennet eine Municipalität, welche die Polizei des Orts besorget.

2. Ferner hat jede eine Generalversammlung aller Gemeinssbürger; sie wählet eine Gemeinsskammer, denen die Verwaltung der Güter zustehet, welche der Bürgerschaft angehören.

Municipalgewalt.

Generalversammlung aller activen Bürger.

§. 3. Für den Zutritt in die Generalversammlung der activen Bürger einer Gemeinde ist nichts erforderlich, als daselbst seit fünf Jahren hausbüchlich zu seyn, so wie das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren.

4. Doch sind die nach dem §. 27. Tit. III. der Constitution, unfähigen Personen davon ausgeschlossen.

5. Die Generalversammlung der activen Bürger soll nur zur Wahl der Municipalitäten zusammengerufen werden.

6. Oder im Falle einer Steuer die auf die Gemeinss- und andere Bürger gemeinschaftlich veranstaltet werden müßte; welches niemals ohne Genehmigung des gesetzgebenden Körpers geschehen kann.

7. Oder wenn endlich eine ausserordentliche Zusammenberufung von der Municipalität, unter Genehmigung des Regierungsschatthalters, befohlen, oder in den Gemeinden unter 2000 Seelen, von einem Sechstheil der activen Bürger, in den Gemeinden aber, deren Bevölkerung diese Zahl übersteigt, von hundert activen Bürgern gefodert wird.

8. Das Ansuchen um eine solche ausserordentliche

Zusammenberufung soll dem Vorsteher der Municipalität schriftlich, mit den Unterschriften aller Petitionärs versehen, überreicht werden; auf dessen Abschlag wird die Writtschrift dem Regierungsstatthalter vorgeztragen.

Zusammensetzung der Municipalitäten.

9. In jeder Gemeinde von 600 Seelen und drunter sollen drei Municipalbeamte seyn.

10. Es sollen fünf in denjenigen seyn, deren Bevölkerung sich von 600 bis auf 1300 Seelen beläuft.

11. Neun, von 1300 bis 2000.

12. Funfzehn, von 2000 Seelen und darüber.

13. In den Gemeinden unter 1300 Seelen ernennet die Generalversammlung drei Suppleanten, welche im Falle von Krankheit, Tod, oder Abwesenheit, die Municipalbeamten ersetzen.

14. Der zuerst gewählte Suppleant nimmt den ersten ledigen Platz ein.

15. Der Präsident der Municipalität jeder Gemeinde wird Maire oder Meyer genannt.

16. Es soll ein Municipalitäts-Secretär durch die Municipalität gewählt werden, welchen die Verwaltungskammer des Cantons, auf einlangende Beschwerden der Municipalität, wiederum absetzen kann.

17. Ein Weibel hat die Abwart der Municipalitäten in den Gemeinden unter 1300 Seelen. In denjenigen die diese Bevölkerung übersteigen, soll die Zahl der Municipalitätsweibel durch die Verwaltungskammer des Cantons bestimmt werden.

18. Diese Weibel werden von der Municipalität erwählt und entsetzt.

Wahlart der Municipalbeamten.

19. Die Wahl geschieht durch die Generalversammlung aller aktiven Bürger, die sich hiezu jeden ersten Tag des Maymonats versammeln.

20. Das erstemal führt das Präsidium dieser Versammlung, am Hauptort des Cantons, der Regierungsstatthalter, an den Distrikthauptorten der Unterstatthalter, und in den übrigen Gemeinden die Nationalagenten.

21. Im Verfolg hat allemal der Maire, oder Meyer den Vorsitz, oder derjenige Municipalbeamte, welcher ihm im Rang der nächste ist.

22. Die Rangordnung der Municipalbeamten wird durch die Folgeordnung bestimmt, in deren sie erwählt worden.

23. Die Unterstatthalter und Agenten sind gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen.

24. Die Wahlen müssen durch geheimes Stimmen und absolute Mehrheit geschehen.

25. Die Versammlung soll dabei verfahren, wie es in ihren Urversammlungen üblich ist.

26. In den Gemeinden, die wegen ihrer Bevöl-

kerung in Sectionen abgetheilt sind, versammelt sich jede Section besonders, sodann werden die gesammelten Stimmen durch die Präsidenten und Stimmsähler (Strutatoren) zusammengetragen und vereinigt, um so das Resultat des allgemeinen Willens zu erhalten.

27. Die Erneuerung der Municipalität geschieht jährlich zum Drittheil derselben.

28. In den zwei ersten Jahren entscheidet das Loos, welcher Drittheil der im ersten Jahre gewählten Glieder austreten soll.

29. Im Verfolg treten immer diejenigen Glieder aus, welche drei Jahre im Amte gestanden.

30. Wenn unter den bleibenden Drittheilen erledigte Plätze sind, so sollen sie ohne Anschlag des neuen Drittheils, durch neue Wahlen ergänzt werden.

31. Die neuen Glieder, welche an Plätze gewählt werden, die in den bleibenden Drittheilen erledigt waren, treten mit den übrigen Gliedern des Drittheils aus, in dem sie sich befinden, wenn sie schon nicht drei Jahre funktioniert haben.

32. Die austretenden Glieder können erst nach Verlauf eines Jahres wieder erwählt werden.

33. Zum Municipalbeamten kann kein Bürger gewählt werden, der irgend einige gerichtliche Stelle bekleidet; kein Glied der Verwaltungskammer, kein Regierungsstatthalter, Unterstatthalter oder Nationalagent; bei Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.

34. Hingegen ist ganz ausdrücklich erlaubt, jemand zum Municipalbeamten zu ernennen, der bereits die Stelle eines Gemeindevwalters bekleidet, und so auch umgekehrt; indem sich diese zwei Stellen vollkommen gut zusammen vertragen.

35. In die gleiche Municipalität können nicht zwei Bürger gesetzt werden, die sich gegenseitig bis im Grade von Geschwisterkind im Geblüte inklusive verwandt sind; bei Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.

36. Die Municipalität hält ihre Sitzungen in dem Gemeindehaus jeden Orts.

37. Die Municipalbeamten haben bei allen Anlässen den Vortritt vor den Gemeindevwaltern.

Berrichtungen der Municipalitäten.

38. Die Municipalitäten beschäftigen sich mit der innern Polizei, in Bezug auf Reinlichkeit, Sicherheit, Ruhe und Erleuchtung der Strassen und öffentlichen Plätze.

39. Folgsam die Verschlimmerung der Strassen und öffentlichen Wege zu verhüten, über die Vergründung und Erweiterung der Strassen zu wachen; den Gefahren die von baufälligen Häusern entstehen können, vorzubeugen, und dergleichen.

40. Mit der Wache und den Nachtwächtern.

41. Mit den Schauspielen und öffentlichen Festen.

Die Fortsetzung im 114. Stück.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und vierzehntes Stück.

Bericht über die Einrichtung der Municipalitäten etc.
(Fortsetzung.)

42. Mit der Aufsicht über die Güte der Lebensmittel, und den Lagen von Brod und Fleisch.
43. Mit der Aufsicht über die Bäcker, Metzger, Müller, Schlosser, Goldschmiede, Apotheker, Drogerien, und dergleichen.
44. Mit Erprobung von Gewicht und Maaßen.
45. Mit der Polizei über die Gasthöfe, Schenkhäuser, die Jahr- und Wochenmärkte.
46. Mit der Polizei über die Fremden, gemeinsam mit den Agenten der vollziehenden Gewalt.
47. Mit Ernennung der Feldhüter, Bannwarten oder Flurschützen.
48. Mit Besichtigung und Inspektion der Gefangenschaften und zum Verhaft bestimmten Häuser.
49. Mit den Maaßregeln gegen Feuersbrünste.
50. Gegen ansteckende Krankheiten, (Epidemien) und Viehseuchen.
51. Gegen tolle und andere dergleichen gefährliche und schädliche Thiere.
52. Sie verfügen über Straßenbettel.
53. Ueber gesetzwidrige Anschlagzettel.
54. Ueber Einquartierung des Militärs.
55. Sie ertheilen Lebens- und Todescheine, (Certificats de vie) Zeugnisse der Aechtheit und dergleichen.
56. Sie beschäftigen sich mit den Geburts-, Sterbe- und Eheregistern der Gemeinde.
57. Mit Aufnahme der Bevölkerungstabellen, in denjenigen Formen, die hiezu vorgeschrieben werden könnten.
58. Mit Inspektion der öffentlichen Schulen.
- §. 59. Wenn die Municipalität in ihren Amtsverrichtungen einige neue Erbauung, Ausbesserung, oder Einrichtung nöthig findet, die der Gemeindegemeinschaft zur Bestreitung auffallen mag, so kann sie dergleichen neue Erbauungen, Ausbesserungen und Einrichtungen nicht von ihr aus vollziehen lassen, sondern sie muß sich an die Gemeindegemeinschaft wenden, und dieselbe auffodern, sich damit zu beschäftigen. Auf ihren Abschlag kann die Sache vor die Verwaltungskammer des Kantons gezogen werden.
- §. 60. In den Gegenden, wo nach den bisherigen Civilgesetzen, die sogenannte Fertigung von Contracten, Veranstaltung von Schatzungen, die nicht Folge einer Rechtsstreitigkeit sind, Fällung sogenannter Geldausbruchscheine, Entsamung gesetzlich zukommender Rechte, andere Erklärungen dieser Gattung, sogenannte Freiungen, Homologationen, und andere dergleichen Formen zur Sicherheit oder Rechtsgültigkeit einer Handlung, vor den ehemaligen Unter-

gerichten oder Stadträthen, befohlen oder in Uebung waren, soll dieses fürdies vor den Municipalitäten geschehen.

§. 61. Uusser den obgenannten Verrichtungen können die Verwaltungskammern den Municipalitäten Aufträge ertheilen, über Gegenstände, die im Bezirke ihrer Gemeinden zu vollziehen oder zu beaufsichtigen seyn könnten.

Polizeivergehen.

§. 62. Jeder einzelne Municipalbeamte hat, in Betreff von Polizeivergehen, bei denen er Zeuge gewesen, vollständige Glaubwürdigkeit.

63. Er soll der Municipalität die Anzeige davon machen, welche darüber eine Urkunde ausstellt, durch die die Thatsache gemüßsam erwiesen ist.

64. Die Municipalbeamten sollen aus ihrem Mittel, durch absolutes Mehr, einen Beamten ernennen, welcher Municipalprocurator heißt.

65. Die Verrichtungen dieses Beamten sind: die Urkunden über Polizeivergehen, welche von der Municipalität obigermaßen bezeugt worden, zur Hand zu nehmen, die Beklagten vor die Verhöre der Friedensrichter zu laden, im Namen der öffentlichen Gewalt gegen sie aufzutreten, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu fordern.

66. Die Einziehung der Bussen für solche Gegenstände liegt ihm ebenfalls ob.

67. Die Bussen gehören der Nation, und die Entschädnisse der beschädigten Parthie, wenn dergleichen Statt haben.

68. Die ganz summarische Prozedur, die vor dem Friedensrichter beobachtet werden soll, und die Kompetenz seines Tribunals über Strafen dieser Art, wird das Gesetz bestimmen.

Vertheilung der Municipalgeschäften.

§. 69. In den Gemeinden, wo sich nur drei Municipalbeamte vorfinden, sollen sie ihre Gewalt immer gemeinschaftlich und nach Mehrheit der Stimmen ausüben. Von dieser Regel ist einzig ausgenommen, daß der Maire, oder Meyer allein die Bürgerregister führt und Scheine ertheilt.

70. In den übrigen Gemeinden soll es den Municipalbeamten frei stehen, sich in so viel Sektionen abzutheilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeiten erheischen mag.

71. Jede Section soll aus einer ungeraden Anzahl Gliedern bestehen.

72. Die Municipalität kann zu Bedienung der Sektionen Sekretärs anstellen, und nach Belieben wiederum entlassen.

73. Die Sektionen können sich lediglich mit Vollziehungssachen beschäftigen; alles, was eine allgemeine Maaßregel erfordert, muß von der gesammten Municipalität behandelt werden.

74. Jede Municipalität, von welcher Anzahl sie auch seyn mag, ist gehalten, sich zu vereinigen, um den Bericht über ein Polizeivergehen abzunehmen, und darüber die Anzeigeurkunde (nach dem §. 63.) zu fällen.

75. Die Municipalitäten können zwar keine Reglemente machen; doch aber können sie Erkenntnisse über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören. Diese Erkenntnisse müssen befolgt werden, so bald sie der Konstitution und dem Gesetze nicht zuwider sind, oder von der Verwaltungskammer des Kantons, oder einer andern der oberen Gewalten, nicht abgesetzt worden.

76. In Abfassung einer gültigen Erkenntnis der Munizipalitäten, müssen in den Gemeinden der ersten Klasse, die drei Munizipalbeamten, oder ihre Supleanten, zugegen seyn; in den andern aber wenigstens einer mehr als die Hälfte der Mitglieder.

77. Der Unterstatthalter in dem Hauptort des Distrikts, in seiner Abwesenheit dann der Nationalagent; in den übrigen Gemeinden aber der Nationalagent, oder an seiner Stelle sein Gehülfe, müssen den Verhandlungen der Munizipalität beiwohnen.

78. Sie haben kein Stimmrecht, sollen aber für Beobachtung der Gesetze wachen.

79. Der Unterstatthalter, oder an seinem Platz der Nationalagent, beeidigen die Munizipalität.

80. Ihr Eid ist kein anderer, als der in der Konstitution vorgeschriebene Bürgereid.

81. Die Register der Munizipalitäten stehen allen Bürgern zur Einsicht offen.

82. Die Munizipalitäten sind der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Kantons unterworfen, welche berechtigt ist, ihre Erkenntnisse aufzuheben, oder abzuändern; die Weiterziehung vor höhere Gewalten, in Fällen, wo eine solche anwendbar ist, vorbehalten.

Ausgaben der Munizipalitäten.

§. 83. Die Unkosten für die bloße Lokalpolizei werden aus dem Gemeindefiscel bestritten, vorausgesetzt, daß die Hinterzäpfen durch eine jährliche Abgabe das Ihrige beysteuern müssen.

84. Wenn die von der Munizipalität eingegebenen Verzeichnisse übertrieben sind, so können sie durch die Verwaltungskammer des Kantons, auf Begehren der Verwalter des Gemeindefiscels, oder der Generalversammlung der Gemeindegemeinschaft, ermäßigt werden.

85. Die Ausgaben der Munizipalität, welche durch Geschäfte veranlaßt worden, die ihnen (nach dem §. 61.) durch höhere Gewalten und zu Händen der Nation aufgetragen sind, sollen durch die Verwaltungskammer des Kantons aus den Einkünften der Nation ersetzt werden.

Entschädigung.

§. 86. Die Munizipalbeamten beziehen keine Entschädigung; der Aufwand ihrer Arbeit ist eine Bürgerpflicht, für welche der Dank des Volks die ehrenvolle Belohnung ausmacht.

87. Der Munizipalitätssekretär und der Weibel erhalten eine mit ihrer Mühe im Verhältnis stehende Besoldung; diese wird durch die Verwaltungskammer des Kantons bestimmt, und aus dem Gemeindefiscel bezahlt.

Amtskleidung.

§. 88. Die Munizipalbeamten tragen einen runden Hut, mit einem rothen Band darum.

89. Der Maire oder Meyer hat um seinen Hut ein roth und grünes Band.

Verwaltung der Gemeindegüter.

Generalversammlung der Gemeindegemeinschaft.

§. 90. Die Generalversammlung der Bürgerschaft besteht aus allen Gemeindegemeinschaftern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt, und dabei nach dem §. 27. Tit. II. der Konstitution, nicht unfähig sind.

91. Sie versammelt sich jährlich von Rechts wegen auf den fünfzehnten May.

92. Das erstemal führt das Präsidium dieser Versammlung, am Kantonshauptort der Regierungstatthalter, in den Distrikts-

hauptorten die Unterstatthalter, und in den übrigen Orten die Nationalagenten.

93. Im Verfolg präsidiert allemal der Präsident der Gemeindegemeinschaft, oder der Gemeindegemeinschaftsverwalter, welcher im Range auf ihn folgt.

94. Der Sekretär der Gemeindegemeinschaft führt den Verbalprozeß über die Sitzungen der Generalversammlung.

Gemeindegemeinschaftskammer. Ihre Einrichtung.

§. 95. Zwischen den vier durch ihre Bevölkerung unterschiedenen Klassen von Gemeinden, werden die nemlichen Abtheilungen beobachtet, welche bei den Munizipalitäten bestimmt sind; nemlich die Bevölkerung nach der Anzahl Seelen berechnet, sie seyen Gemeindegemeinschaftsbürger oder Hinterzäpfen; damit die Berechnungen und Schwierigkeiten vermindert werden.

96. Diesemnach sollen in den Gemeinden von 600 Seelen und darunter neun Gemeindegemeinschaftsverwalter seyn.

97. In denen von 600 bis 1300, elf.

98. In denen von 1300 bis 2000 Seelen dreizehn.

99. Und in denen, wo die Bevölkerung 2000 Seelen übersteigt, ein und zwanzig.

100. Der zuerst ernannte Gemeindegemeinschaftsverwalter ist Präsident der Kammer.

Wahl der Gemeindegemeinschaftsverwalter.

§. 101. Die Wahl steht der, zu diesem Ende auf den 15ten May versammelten, Generalversammlung der Gemeindegemeinschaftsbürger zu.

102. Die Vorschriften für die Wahlart sind die nemlichen, welche zu Ernennung der Munizipalbeamten (in dem §. 24. 25. und 26.) bestimmt sind.

103. Die Gemeindegemeinschaftskammer wird jährlich zum Drittheil erneuert.

104. In den Gemeinden, die elf Verwalter haben, treten das erste Jahre drei, und die zwei folgenden Jahre vier derselben aus.

105. In denen, wo dreizehn sind, treten in den zwei ersten Jahren vier, und im dritten Jahr fünf aus.

106. Die gleiche Ordnung wird in den folgenden Jahren genau beobachtet.

107. Alle Vorschriften der §. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36., sowohl über den Austritt der Munizipalbeamten, als die Unverträglichkeit verschiedener Stellen, und die Verwandtschaftsgrade, sind auch auf die Gemeindegemeinschaftsverwalter anwendbar.

108. Der Unterstatthalter beeidigt die Gemeindegemeinschaftsverwalter.

109. Ihr Eid ist der Bürgereid.

Berichtungen

der Generalversammlungen der Bürgerschaft.

I.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung 1300 Seelen und darunter ist.

§. 110. Die Versammlung bildet sich zur Wahl der Gemeindegemeinschaftsverwalter.

111. Sie bestimmt die Entschädigungen der Gemeindegemeinschaftsverwalter und derjenigen unter ihnen, welche besondere Amtspflichten haben.

112. Sie berathschlaget über die jährlich abzulegenden Rechnungen.

113. Ueber nöthige Steuern, welche doch niemals erlaubt seyn sollen, wenn sie nicht von dem gesetzgebenden Körper genehmigt worden.

114. Ueber Erwerbung, Veräußerung und Vertauschung von Liegenschaften.

115. Ueber Verwendung und Anleihe von Kapitalien.

116. Ueber Entwürfe zu neuen Anlagen: wie Gebäude, Straßen, Gassenpflaster, Brunnen und dergleichen Gegenstände, zum allgemeinen Nutzen.

117. Ueber Bestimmung des Antheils, der einem jeden bei Vertheilung der öffentlichen Einkünfte zukommen kann, ausgenommen, was die Waldungen anbetrifft.

118. Ueber Rechtshandel, welche angehoben, oder ausgehalten werden müssen.

119. In allen diesen Fällen ist die Gemeindegemeinschaft gehalten, die Generalversammlung zusammen zu berufen.

120. Sie soll auch Statt haben, wenn sie von einem Sechstheil der zwanzig Jahr alten Gemeindegemeinschaft gefordert wird; diese überreichen zu dem Ende dem Präsident der Gemeindegemeinschaft eine von jedem aus ihnen unterzeichnete Bittschrift, auf seinen Abschlag dem Regierungstatthalter.

121. Die Unterstatthalter in den Hauptorten der Kantone und Districte, sonst die Nationalagenten, oder an ihrem Orte einer ihrer Gehülfen, müssen den Generalversammlungen der Bürgerschaft beywohnen, die Gemeinde mag stark, oder wenig bevölkert seyn.

122. Sie haben dabey kein Stimmrecht, sondern die bloße Befugnis, Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen die Konstitution, das Gesetz, oder die öffentliche Ruhe geschehen sollte.

123. Wenn ihren Vorstellungen in einem solchen Falle nicht Folge geleistet wird, so sollen sie darüber bei ihren respektiven Obern klagend einlangen.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung 1300 Seelen übersteigt.

§. 124. Die Generalversammlung der Bürgerschaft beschäftigt sich nur mit den vier erstern, derselben im vorigen Kapitel (110. 111. 112. 113.) zugetheilten Gegenständen; nämlich: der Wahl der Verwalter, ihrer Entschädigung, der Rechnungsabnahme und den Steuern.

125. Diese Fälle ausgenommen, kann die Generalversammlung der Bürgerschaft niemals zusammen berufen werden, als auf bestimmten Befehl der Gemeindegemeinschaft, und mit Einwilligung des Regierungstatthalters, für die Gemeinden des Districts in dem der Hauptort des Cantons gelegen; in den übrigen Distrikten genügt die Einwilligung der Unterstatthalter.

126. Die Generalversammlung soll auch auf eine Bittschrift hin gestattet werden, die von einem Sechstheil der Gemeindegemeinschaft, in den Gemeinden von 1300 bis 2000 Seelen, unterzeichnet ist oder von 100 Gemeindegemeinschaftern, die das zwanzigste Jahr des Alters haben, in den Gemeinden über 2000 Seelen.

127. Eine solche Bittschrift soll schriftlich, und von allen Petitionärs unterzeichnet, dem Präsident der Gemeindegemeinschaft, eingereicht werden; würde er derselben nicht entsprechen, so ist sich deshalb an den Regierungstatthalter zu wenden.

Verrichtungen der Gemeindegemeinschaft.

Allgemeine Vorschriften für alle Gemeinden.

§. 128. Unter der Anzahl der Verwalter sind vier Beamte, die besondere Funktionen haben.

129. Der erste, unter dem Namen eines Seckelmeisters, ist mit Einnahme und Ausgabe der Gemeindegemeinschaft, nach Maasgabe der Erkenntnisse der Gemeindegemeinschaft beschäftigt.

130. Der zweite heist Armendirektor. Er führt die Gemeindegemeinschaft-Armencasse, da wo sie von derjenigen der Gemeinde selbst abgesondert ist; er hat die Aufsicht über die bedürftigen Gemeindegemeinschaft und die Anstheilung der Unterstützungen, oder Almosen.

131. Der dritte Bau-Inspektor. Er besorgt die

Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, welche der Bürgerschaft angehören, der Straßen, des Gassenpflasters, der Brunnen und Arbeiten, welche die Bürgerschaft unternommen.

132. Der vierte ist Forstaufseher. Er hat nur an den Orten Platz, wo gemeine Waldungen sind; und wachet über die Erhaltung und Ergänzung der Waldungen und den Holzschlag. Er vollzieht die Erkenntnisse, die sich auf Holzaustrahlung unter die Partikularen beziehen.

133. Der Belauf dieser Anstheilung soll ausschließlich von der Gemeindegemeinschaft bestimmt werden; die Weiterziehung vor die Verwaltungskammer des Cantons, im Falle von Klagen über die Anordnung dieser Anstheilung im Allgemeinen, vorbehalten.

134. Alle diese Beamten sind der Gemeindegemeinschaft ganzlich untergeordnet, deren Mitglieder sie sind.

135. Sie werden von der Generalversammlung der Bürgerschaft besonders, und zu gleicher Zeit mit den übrigen Verwaltern ernannt, in deren Zahl sie mitbegriffen sind.

136. In Rücksicht des Austritts von ihren Stellen sind sie den nämlichen Regeln unterworfen, wie die übrigen Gemeindegemeinschaftsverwalter.

137. Die Gemeindegemeinschaft wählt durch absolutes Stimmenmehr einen Secretär der Kammer, den sie auch wiederum entsenden kann.

138. Seine Besoldung wird durch die Generalversammlung, auf gleiche Weise wie diejenige der Verwalter, bestimmt.

139. Die Kammer kann sich Weibel zu ihrer Abwart errichten. In den Gemeinden unter 1300 Seelen sollen nicht mehr als einer seyn; in denen darüber, ist der Kammer die Bestimmung ihrer Zahl überlassen, die jedoch in den bevölkerterten Gemeinden, die Zahl von Sechsen nicht übersteigen darf.

140. In den Gemeinden unter 1300 Seelen kann der Munizipalitätsweibel auch zum Kammerweibel ernannt werden.

141. In den übrigen Gemeinden aber sollen diese Verrichtungen getrennt seyn.

Regeln, welche den Gemeinden eigen sind, deren Bevölkerung 300 Seelen übersteigt.

§. 142. Die Gemeindegemeinschaft kann sich in Commissionen oder Bureaur abtheilen; deren jedoch mehr nicht als vier seyn sollen. Die Vollziehung der Erkenntnisse wird denselben übertragen.

143. Sie sind der Gemeindegemeinschaft untergeordnet, und diese ist für ihre Verhandlungen verantwortlich.

144. Der Präsident der Kammer hat die Aufsicht über diese Commissionen; er ist aber von keiner derselben Mitglied.

145. In den Gemeinden also, wo dreizehn sind, (den Präsidenten inbegriffen) bestehen die Commissionen aus drey Gliedern, und aus fünf in denjenigen, die ein und zwanzig Gemeindegemeinschaftsverwalter haben.

146. Die Kammer bildet diese Commissionen selbst, auf ein Jahr lang, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

147. Sie errichtet diese Commission in der nachfolgenden Ordnung.

148. Die erste Kommission ist mit Einnahme der Gemeindegemeinschaftseinkünfte beschäftigt, so wie mit den Zahlungen; sie führt die nöthigen Berechnungen; sie leitet die Rechtshandel, welche der Bürgerschaft auffallen.

149. Der Seckelmeister ist nothwendiges Mitglied davon.

150. Diese Kommission legt der Gemeindegemeinschaft selbst die Rechnungen einen Monat früher ab, als sie diese der Generalversammlung der Bürgerschaft vorlegen muß.

151. Diese Rechnungen müssen entweder gedruckt, und jedem Gemeindegemeinschaft ausgehellt, oder aber wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung, in dem Sekretariat der Kammer zur Einsicht niedergelegt werden.

152. Wenn der Seckelmeister seine Rechnung der Commission ablegt, so soll er abtreten.

153. Auch soll die Rechnungskommission nicht in der Kammer sitzen, wenn ihre Rechnungen untersucht werden.

154. Die zweite Commission beschäftigt sich mit Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassen, Pflaster, Brunnen, Straßen, und dergleichen, die der Gemeinde obliegen.

155. Der Bau-Inspektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

156. Die dritte Commission hat die Verwaltung der Armengüter; sie bestimmt die aufzurichtenden Unterstüßungen; sie besorget die Wasen und unehlichen Kinder, welche die Bürgerschaft unterhalten muß.

157. Ferner die vormundschaftliche Polizey über die Gemeinbürger, die Einsetzung und Entlassung der Vormünder oder Vögte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Vogtskonstituenten, nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.

158. Wenn ein Majorenner als Verschwender, wahnwitzig oder blödsinnig bevogtet und verrufen werden soll, so muß die Gemeindsammer dem Districtsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es denn zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Cantonsgericht.

159. Die Vogtswahlen, welche auf den allfälligen Vorschlag der Commission von der Gemeindsammer geschehen, müssen von dem Districtsgericht genehmiget werden, welches auch das Recht hat, die Wahl eines unrüchtigen Mannes zu verwerfen.

160. Auch müssen die Rechnungen der Vögte und Curatoren, nachdem sie von der Gemeindsammer, oder der Commission untersucht und genehmiget worden, annoch von dem Districtsgericht anerkannt werden.

161. Es soll dennoch der Gemeindsammer frey stehen, die vormundschaftlichen Angelegenheiten ganz selbst zu behandeln, oder einen beliebigen Theil davon der Commission zu überlassen; sie kann auch eine grössere Anzahl ihrer Mitglieder, als oben (in § 145) bestimmt ist, in diese Commission ordnen.

162. Die Pflichten der Gemeindsammer und Armencommission, in Betreff des Vormundschafts- und Armenwesens, verwandeln sich an denjenigen Orten in eine Oberaufsicht darüber, an welchen nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben ihre Armen verpflegen.

163. Der Armendirektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

164. Die vierte Commission soll die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde besorgen.

165. Der Forstauffseher ist notwendiges Mitglied derselben.

166. Diese Commission vertritt, durch einen von ihr gewählten Geschäftsträger, die Vergütung der an Gemeindeväldern ausgeübten Frevel und Vergehen; solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durchs Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt; einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Uebung jeden Ortes.

167. Jeder Commission ist erlaubt, einen eigenen Sekretär und Unterbeamte zu halten, wenn es die Noth erfordert.

168. Die Ernennung und Gehaltsbestimmung dieses Sekretärs und Unterbeamten ist der Gemeindsammer überlassen.

169. In den Gemeinden unter 1300 Seelen übt die gesammte Gemeindsammer, die Verrichtungen der verschiedenen Commissionen aus.

Entschädnisse.

170. Es können den Gemeindsverwaltern, und vorzüglich den vier besondern Amtleuten, die in ihrer Zahl begriffen sind, mässige Entschädnisse bezahlt werden, die ihrer Mühe und den Einkünften der Bürgererschaft angemessen sind.

171. Diese Entschädnisse werden folgendermassen bestimmt.

172. Die Gemeindsammer legt der Versammlung der Bürgerschaft einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben Artikel für Artikel, durchs Aufstehen oder Eisenbleiben abmehrt, und entweder annehmen, oder verwerfen muß.

173. Wenn ein Artikel verworfen wird, so muß die Kammer auf der Stelle zusammentreten, und der Generalversammlung einen neuen, während der Sitzung noch eingeben.

174. Dieser muß wiederholt werden, bis der Artikel angenommen ist.

175. Diese Entschädnisse bleiben auf dem nämlichen Fuß, bis die Gemeindsammer nöthig finden wird, Abänderungen zu verlangen.

176. In diesem Falle muß sie dergleichen Abänderungen der Generalversammlung der Bürgerschaft vorschlagen.

Amtskleidung.

177. Die Gemeindsverwalter haben keine besondere Amtskleidung.

Unterschrieben: Huber, Präsident.

Secretan, R. Koch.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Einwohner der Cantone Waldstätte, Luzern, Oberland, Bellinzona, Linth und Baden.

Bürger!

In den Districten Schweiz und Stanz, des Cantons Waldstätte, haben Uebelgesinnte ihre Mitbürger zur Empörung gegen die Constitution und gegen die durch dieselbe bestimmten Beamten verleitet. Das Direktorium sieht sich nun, da alle gültigen Mittel erschöpft sind, genöthigt, strenge Massregeln zu ergreifen, und beschließt:

1) Aller Verkehr der benachbarten Orte, mit den Districten Schweiz und Stanz, sowohl von Menschen als Vieh und Waaren, ist untersagt.

2) Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und rechtschaffene Bürger der angrenzenden Orte, und vorzüglich die der Districte von Sarnen, Altorf, Einsiedeln, Urth und Zug, alle aus den beiden Districten Schweiz und Stanz herkommenden Personen anzuhalten, und sie dem zu nächst wohnenden Statthalter zu bringen, welcher sogleich ihre Pässe untersuchen, und über die Ursachen ihrer Reise ein Verhör anstellen wird. Die angehaltene Person soll sodann sogleich mit dem Verbal des Verhörs an den Regierungstatthalter des Cantons geschickt werden. Wenn der Regierungstatthalter findet, daß diese Personen keinen Antheil an der Empörung genommen haben, so können sie freigelassen, wo nicht, so sollen sie in genaue Verwahrung gebracht werden, und der Statthalter wird, wenn er es nöthig findet, sogleich einen Courier an das Direktorium abschicken, um demselben von dieser Verhaftnehmung Nachricht zu geben.

Arau den 22ten Augustmonat 1798.

Der Präsident des vollzieh. Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Director. der Gen. Sek. Moisson.
zu drucken, zu publizieren und zu vollziehen anbefohlen.
Der Minister der Justiz u. Polizei, Fr. B. Meyer.